



Liebe Sangesfreundinnen und Sangesfreunde,

## Jetzt können wir durchstarten!

„Jetzt können wir endlich durchstarten!“, freut sich Dr. Marcel Huber, Präsident des Bayerischen Musikrates über die deutlichen Erleichterungen für die Laienmusikszene.

Kaum war die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beschlossen, begann BMR-Präsident Dr. Marcel Huber bei Ministerpräsident Dr. Markus Söder, bei Gesundheitsminister Klaus Holetschek, bei Kunstminister Bernd Sibler und bei dem Chef der Staatskanzlei Dr. Florian Herrmann mit der Abstimmung, welche konkreten Vorschriften ab sofort für Chöre und Orchester in Bayern gelten.

Die Antworten fielen eindeutig aus: „Es ist uns ein wichtiges Anliegen, dass das bayerische Brauchtum wieder ohne größere Einschränkungen gepflegt werden kann und Laienmusik einen angemessenen Entfaltungsspielraum erhält“, so Gesundheitsminister Klaus Holetschek.

Zusammenfassend gilt für Laien- und Amateurensembles bei einer Inzidenz ab 35 die 3G-Regel, Maske und Abstände fallen aber als Verpflichtung weg. Proben können ab sofort unter diesen Bedingungen durchgeführt werden. Die (erweiterten) Mindestabstände für Sänger und Bläser sind weggefallen.

### 1. Maskentragen und Einhaltung der Mindestabstände

Musikalische und kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles können grundsätzlich ohne Maske und ohne zwingenden Mindestabstand durchgeführt werden. Die (erweiterten) Mindestabstände für Sänger und Bläser bleiben zwar als Empfehlung im Rahmenkonzept, sind aber nicht mehr verpflichtend. Die sonst geltende Maskenpflicht gilt insbesondere nicht, soweit sie zu einer Beeinträchtigung beim Singen, Musizieren oder der künstlerischen Darbietung führt.

### 2. Geimpft – Genesen – Getestet (3G-Regelung)

Liegt die 7-Tage-Inzidenz im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde über 35, so dürfen zu den Proben in geschlossenen Räumen nur noch Personen zugelassen werden, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, und noch nicht eingeschulte Kinder. Der Vereinsverantwortliche ist zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Das muss auch dokumentiert werden. Die Teilnehmer sollten vorab auf geeignete Weise (z.B. durch Email oder bei der Einladung zu Proben) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Vereinsverantwortlichen hingewiesen werden.

Wir empfehlen, sich das „geimpft-Datum“ und „genesen-Datum“ zu vermerken, dann muss der Nachweis nicht bei jeder Probe erneut erfolgen, sondern erst wenn der Zeitraum abläuft.

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Vereinsverantwortlichen oder einer vom Verantwortlichen beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Die Kosten für die Tests - sofern sie vom Verein angeschafft wurden - können über das Vereinshilfsprogramm (Antragsstellung: 1.1. – 31.1.2022) gefördert werden.

### 3. Lüftung

Da beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten nachweislich vermehrt Aerosole freigesetzt werden, soll auf eine ausreichende Belüftung (Querlüftung) in geschlossenen Räumen geachtet werden.

### 4. Infektionsschutzkonzept

Die für die Durchführung der Probe Verantwortlichen erstellen ein speziell auf den Probenbetrieb abgestimmtes Schutz- und Hygienekonzept unter Berücksichtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Beachtung der geltenden Rechtslage, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist.

Wichtig ist, dass die Chöre und Orchester proben können.

- Informationen über das [Rahmenkonzept](#) für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater von Staatsminister Bernd Sibler ( 14.09.2021)
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen [BayMBl. 2021 Nr. 642](#).
- [Musterhygienekonzept](#) für Chorproben 14.09.2021

Vom Sängerkreis Hersbruck die Anmerkung:

Wir dürfen wieder. Das freut uns Chorsängerinnen, Chorsänger und die Chorleitungen natürlich sehr, aber bitte geht verantwortungsvoll damit um. Die Proben können wieder aufgenommen werden und mit den Rahmenbedingungen müssen wir zurecht kommen.

Viel Freude beim Wiedereinstieg und viel Freude beim Singen.

---

## Erinnerung

Für das Seminar ["Zurück zum Klang"](#) , sind Anmeldungen noch möglich.

---

## Erinnerung

### Ehrungsanträge für 2021 rechtzeitig bestellen

Nach wie vor ist es erforderlich, die Ehrungsanträge über OVERSO mindestens 6 Wochen vorher zu beantragen.

Wegen der geplanten OVERSO Umstellung kam vom FSB die Empfehlung, alle noch für 2021 benötigten Urkunden **kurzfristig im September** über die bisherige Oberfläche zu bestellen.

Dies nimmt bei möglichen Anlaufschwierigkeiten und Schulungsterminen den Druck.

---

Der Zuschussantrag "**Staatlich anerkannte Ensembleleitung**" ist bis spätestens 31.10.2021 beim FSB in Coburg einzureichen. [Mehr...](#)Das Formular kann von der Homepage des FSB im Mitgliederbereich heruntergeladen werden.

Vom FSB kommt **keine Erinnerung** mehr.

---

Wegen dem "**Hilfsprogramm Laienmusik Bayern 2021**" verweise ich auf den Newsletter Juli 3. Der Kostenerfassungszeitraum geht vom 01.01.2021 – 31.12.2021. Der Antrag muss vom 01.01. bis 31.01.2022 rückwirkend für das Jahr 2021 gestellt werden.

Weitere Informationen befinden sich auch auf der [FSB-Homepage im Mitgliederbereich](#).

---

Das Passwort für den Mitgliederbereich auf der FSB-Homepage lautet fsb2021!.

### **Kontakt**

Sängerkreis Hersbruck e. V.

Elisabeth Hensel

Geschäftsführerin

Oberer Krankenhausweg 4

91220 Schnaittach

[elisabeth.hensel@t-online.de](mailto:elisabeth.hensel@t-online.de)

[www.saengerkreis-hersbruck.de](http://www.saengerkreis-hersbruck.de)

### **Sängergruppen:**

[Albachtal](#), [Hammerbachtal](#), [Hersbrucker Alb](#), [Jura](#), [Jura-Ost](#),  
[Moritzberg](#), [Pegnitzstrand](#), [Pegnitztal-Nord](#), [Pegnitztal-Süd](#),  
[Rothenberg](#), [Schwarzachtal](#), [Sittenbachtal](#)